

Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“)

Personalvermittlung

Präambel

OPTARES (mit allen verbundenen Unternehmen) ist ein Personaldienstleister, der sich auf die permanente und temporäre Besetzung von Fach- und Führungskräften in den Bereichen Life Science (Pharma, Biotech, Medizintechnik) und Automotive (Zulieferer, Tier 1) spezialisiert hat. In diesen AGB's werden die Geschäftsbedingungen spezifiziert, die eine Vermittlung eines Bewerbers regelt.

1. Gegenstand

Ein Vermittlungsvertrag kommt zustande, wenn der Empfänger („Kunde“) mit einem der vorgestellten Bewerber ein Vertragsverhältnis innerhalb von 12 Monaten nach Vorstellung schließt.

Die Bewerbungsprofile geeigneter Bewerber/ innen werden dem Kunden per E-Mail oder auf alternativem Weg zur Entscheidung vorgelegt. Als Grundlage des Bewerbergesprächs werden dem Auftraggeber die Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, ggf. Zeugnisse) zur Verfügung gestellt, sofern sich der/die Bewerber/in hiermit einverstanden erklärt. Eine Richtigkeit/Echtheit der Zertifikate, Urkunden, etc. obliegt der Prüfung des Auftraggebers

2. Vergütung

Schließt der Kunde mit einem von OPTARES vorgestellten Kandidaten einen Vertrag (Dienstleistungsvertrag, Werkvertrag), dann schuldet der Kunde OPTARES eine Provision in Höhe von **27 % zuzüglich Mehrwertsteuer**.

Bei einem Angestelltenvertrag ist das Bruttojahresgehalt (Basis: Vollzeitfähigkeit) maßgeblich und setzt sich aus einem Fixum und zusätzlicher Bestandteile (z.B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Prämien, geldwerter Vorteil Firmenwagen, etc.) zusammen. Der Prämienanteil wird dabei auf Grundlage einer 100%igen Zielerfüllung ermittelt.

Bei einem Dienstleistungs- oder Werkvertrag ist das voraussichtliche Honorar maßgeblich.

Sämtliche Auslagen der Bewerber für Vorstellungsgespräche beim Kunden werden vom Kunden getragen.

Kommt ein Arbeitsvertrag zwischen einem/r von OPTARES vorgeschlagenen Bewerber/in und dem Kunden zustande, schuldet der Kunde das vereinbarte Vermittlungshonorar.

3. Vertragserfüllung

Der Vertrag ist erfüllt, wenn der Kunde mit einem/r von OPTARES vorgestellten Bewerber/in einen Arbeitsvertrag abschließt. Sollten im Zusammenhang mit diesem Vertrag von OPTARES überlassene Unterlagen und Informationen an einen Dritten gelangen und dieser einen Arbeitsvertrag mit einem Bewerber abschließen, schuldet der Kunde gleichfalls das Vermittlungshonorar.

4. Mitteilungspflicht bei Vertragsabschluss mit Bewerbern

Der Kunde ist verpflichtet, OPTARES nach Vertragsabschluss mit einem Bewerber unverzüglich schriftlich über die Höhe der vereinbarten Brutt Jahresentlohnung, bzw. das Honorar, zu unterrichten.

5. Zahlung / Verzug

Rechnungen von OPTARES sind sofort und ohne Abzüge fällig. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, kann OPTARES Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basis – Zinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen.

6. Datenschutz

Die Vertragsparteien werden wesentliche und nicht allgemein bekannte Angelegenheiten des jeweils anderen Vertragspartners mit der im Geschäftsleben üblichen Vertraulichkeit behandeln.

Die Vertragspartner werden personenbezogene Daten des jeweils anderen Vertragspartners nur für vertraglich vereinbarte Zwecke verarbeiten und nutzen. Sie werden diese Daten insbesondere gegen unbefugten Zugriff sichern und sie nur mit Zustimmung des anderen Vertragspartners an Dritte weitergeben. Diese Verpflichtung gilt über die Beendigung des Vertrages hinaus.

Optares bestätigt, die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, die eine Verarbeitung der von Optares übermittelten personenbezogenen Daten von Kandidaten durch den Auftraggeber zulässig machen. Die Verarbeitung erfolgt auf Basis einer Einwilligung gem. Art 6 Abs 1 a DSGVO. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die ihm zum Zweck der Vermittlung durch Optares bekannt gewordenen Informationen und personenbezogenen Daten von Kandidaten/innen nur für eben diesen Zweck und unter Beachtung der Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten gem. Art. 5 DSGVO zu verarbeiten und nach Ende der zweckgebundenen Verarbeitung zu löschen. Von Optares erhaltene Datenträger sind zurückzugeben oder zu vernichten. Von der Löschung ausgenommen sind Daten, bei denen der Auftragnehmer aufgrund einer Rechtsvorschrift oder behördlichen Anordnung zur weiteren Verarbeitung verpflichtet ist sowie Daten von Kandidaten/innen, mit denen der Auftragnehmer ein Arbeitsverhältnis begründet hat. Weiterhin gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

7. Dauer/Gültigkeit

Wird ein von OPTARES vorgestellter Bewerber innerhalb der ersten 12 Monate nach dem Vorstellungsgespräch vom Auftraggeber oder einem Konzernunternehmen eingestellt, bleibt der Anspruch von OPTARES auf das Vermittlungshonorar hiervon unberührt.

8. Sonstiges

Alle Vereinbarungen zwischen den Parteien sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Der vereinbarte Gerichtsstand ist Oldenburg, deutsches Recht ist anwendbar.

9. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Regelungen dieses Vertrages nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksamen Regelungen sind durch wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Vertragszweck am nächsten kommen.

gez. Die Geschäftsführung